

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart**

Bei dem Landkreis Börde, Amt für Planung und Umwelt, Sachgebiet Naturschutz und Forsten wurde die Erteilung einer Genehmigung zur Waldumwandlung gemäß § 8 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) auf nachfolgenden Flurstücken beantragt:

Gemarkung	Flechtingen
Flur	10
Flurstücke	14 und 101

Die Größe der zur Umwandlung vorgesehenen Fläche beträgt 1,04 ha.

Nach den §§ 5, 7, 10 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für eine geplante Waldumwandlung von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 17.06.2024 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die zur Waldumwandlung beantragte Fläche besteht überwiegend aus Pionierbaumarten Aspe, Gemeiner Birke und Birke in den Wuchsklassen des schwachen bis starken Stangenholzes. Dieser Waldbestand ist in seiner Vitalität maßgeblich durch Staubimmissionen infolge bergbaulicher Aktivitäten geschädigt.

Das interne Klimaschutzkonzept des Unternehmens sieht vor, dass bis zum Jahr 2045 alle Unternehmensaktivitäten klimaneutral erfolgen sollen. Ein wichtiger Grundpfeiler dieses Konzepts ist die Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch die Substitution von emissionsbehaftetem Strom. Zur Erreichung dieses Ziels wird der Bau und der Betrieb von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen direkt am Produktionsstandort beabsichtigt. Der dort gewonnene Strom soll zur Eigennutzung am Unternehmensstandort verbraucht werden.

Der Waldflächenverlust wird in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang durch Erstaufforstungen ausgeglichen.

Durch die geplante Maßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Entsprechend § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Waldumwandlung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, können beim Landkreis Börde, Amt für Planung und Umwelt, Sachgebiet Naturschutz und Forsten, Untere Forstbehörde in 39387 Oschersleben, Triftstraße 9-10

im Zeitraum vom 24.08.2024 bis 24.09.2024

während der Sprechzeiten des Landkreises Börde dienstags 09:00 – 12:00 und 13:00- 18:00 Uhr und donnerstags 09:00 – 12:00 und 13:00- 16:00 Uhr eingesehen werden. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03904 7240 4135 (Herr Thamm) wird gebeten. Mit Ablauf des o. g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG abgeschlossen.

Haldensleben, den 21.08.2024

  
Stichnoth  
Landrat